

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Frächter am Terminal

---

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Frächter, die das Terminal zur Anlieferung oder Abholung von Containern nutzen. Mit der Nutzung der Terminalinfrastruktur akzeptiert der Frächter diese Bedingungen (konkludente Handlung).

---

### 2. Pflichten des Frächters

#### 2.1. Die Anmeldung für Frächter ist ausschließlich an den vorgesehenen Anmeldestellen (SB-Schalter) möglich

- Der Frächter ist verpflichtet, das korrekte Nettogewicht des Containers bei der Anmeldung am Terminal anzugeben und auf der Interchange Bestätigung zu prüfen.
- Der Frächter ist verpflichtet das korrekte Kennzeichen seiner Zugmaschine anzugeben und auf der Interchange Bestätigung zu prüfen.
- Der Frächter ist verpflichtet alle Pflichtfelder bei der Anmeldung wahrheitsgemäß anzugeben.
- Das Nettogewicht ist das Gewicht der Ladung ohne das Eigengewicht (Tara) des Containers.
- Die Übermittlung offensichtlich fehlerhafter oder unplausibler Angaben ist unzulässig.
- Wenn bei der Prüfung der Interchange Bestätigung Angaben Fehlerhaft sind, ist umgehend das Terminalpersonal zu informieren. Die Anmeldung muss neu erfolgen.
- Der Frächter ist verpflichtet den Container bei Anlieferung auf ordnungsgemäßen Verschluss des Containers zu kontrollieren. (Verriegelungen und Türgriffe ordnungsgemäß verschlossen und gesichert)

#### 2.2. Deklaration von Gefahrgut (DG)

- Der Frächter ist verpflichtet, alle am Container angebrachten Gefahrgutlabels, DG-Begleitdokumente sowie ADR Ausrüstung (gemäß IMDG-Code oder ADR) am Gate auf Verlangen vorzuzeigen.
- Bei falschen oder unterlassenen Deklarationen kann die Anlieferung oder Abholung verweigert werden.

## 2.3. Sorgfaltspflicht & Prüfpflicht

- Der Frächter hat die angegebenen Daten auf Plausibilität zu prüfen.
  - Der Frächter hat den Container auf ordnungsgemäßen Verschluss zu kontrollieren.
  - Eine grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere vor, wenn der Frächter Daten übermittelt, ohne diese vorab angemessen zu prüfen, obwohl eine Überprüfung ohne erheblichen Aufwand möglich gewesen wäre.
  - Eine grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere vor, wenn Container angeliefert werden, dessen Verschlüsse und Türgriffe nicht ordnungsgemäß verschlossen und gesichert sind.
- 

## 3. Verkehrsregeln am Terminal

### 3.1. Höchstgeschwindigkeit & Fahrweise

- Die maximal zulässige Geschwindigkeit auf dem gesamten Terminalgelände beträgt 20 km/h.
- Die Geschwindigkeit ist stets der jeweiligen Situation anzupassen (z. B. Rangierverkehr, Wetterbedingungen, eingeschränkte Sicht).
- Es gilt das Prinzip des Fahrens auf halbe Sicht, sodass jederzeit rechtzeitig angehalten werden kann.

### 3.2. Vorfahrtsregelung

- Schienenfahrzeuge haben immer Vorfahrt vor allen anderen Verkehrsteilnehmern.
  - Portalkrane und Stapler haben Vorfahrt vor sämtlichen anderen Fahrzeugen, einschließlich Lkw.
  - Zwischen den einzelnen Fahrzeuggruppen gilt ansonsten die Straßenverkehrsordnung (StVO).
- 

## 4. Sicherheit bei Be- und Entladung

### 4.1. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Auf dem gesamten Terminalgelände ist das Tragen von Kleidung in Warnfarbe sowie Sicherheitsschuhen Pflicht.
- Personen ohne entsprechende Schutzausrüstung dürfen sich nicht außerhalb der Fahrerkabine aufhalten.

#### 4.2. Sicherheit beim Ladevorgang

- Beim Be- und Entladen durch Umschlagsgeräte (z. B. Portalkrane, Reachstacker, Stapler) muss der Fahrer den Ladevorgang aktiv überwachen.
  - Es ist zwingend Augenkontakt mit dem Verladepersonal herzustellen, bevor der Ladevorgang beginnt.
  - Der Fahrer muss sich in einer sicheren Position aufhalten und den Ladebereich nicht betreten, solange der Umschlagsvorgang läuft. Mindestens 2m Abstand zum LKW und Chassis
  - Falls es während der Be- oder Entladung zu Unregelmäßigkeiten kommt (z. B. falsche Containeraufnahme, beschädigte Ladung, sonstige Unregelmäßigkeiten), muss der Fahrer dies sofort dem Terminalpersonal umgehend melden.
  - Container werden nur auf Chassis verladen, die entweder über Verriegelungspins oder geeignete Bordwände zur Ladungssicherung verfügen.
- 

## 5. Allgemeine Verhaltensregeln am Terminal

#### 5.1. Müllentsorgung & Sauberkeit

- Die Entsorgung von Abfall jeglicher Art auf dem Terminalgelände ist verboten.
- Jegliche Verschmutzung der Außenflächen durch Müll, Verpackungsmaterial, Plastik oder sonstigen Unrat ist untersagt.
- Falls eine Verschmutzung nachweislich durch einen Frächter verursacht wurde, können die Reinigungskosten in Rechnung gestellt werden.

#### 5.2. Rauchverbot & Sicherheitsvorschriften

- Das Rauchen ist ausschließlich in den ausgewiesenen Raucherzonen erlaubt.
- Das Rauchen in Fahrzeugen innerhalb des Terminalgeländes sowie außerhalb der Raucherzonen ist streng verboten.

#### 5.3. Konsequenzen bei Verstößen

- Bei Zuwiderhandlungen kann der Terminalbetreiber die Nutzung der Terminalinfrastruktur vorübergehend oder dauerhaft untersagen.
-

## 6. Konsequenzen bei Falschangaben

### 6.1. Haftung bei falschen Gewichts- oder Gefahrgutangaben, sowie mangelhafte Containerverschlüsse.

- Der Frächter haftet für alle Schäden, Verzögerungen oder behördlichen Maßnahmen, die durch fehlerhafte oder unvollständige Angaben entstehen.
- Eine Haftung greift bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Angaben, nicht jedoch bei fehlerhaften Vorabinformationen durch den Auftraggeber.
- Falls dem Terminal durch falsche Angaben des Frächters Kosten entstehen, behält sich der Terminalbetreiber das Recht vor, diese Kosten zzgl. angemessener Bearbeitungsgebühr, dem Frächter in Rechnung zu stellen.
- Der Frächter haftet für folgeschäden, Verzögerungen oder behördliche Maßnahmen, die durch mangelhaft verschlossenen Containertüren entstehen.

### 6.2. Ablehnung der Anlieferung

- Das Terminal kann die Anlieferung eines Containers verweigern, wenn:
  - Die angegebenen Nettogewichtsangaben nicht mit den Buchungsdaten übereinstimmen.
  - Der Container Gefahrgutlabels trägt, und der Container nicht als Gefahrgut deklariert wurde oder Unstimmigkeiten zwischen den Angaben des Auftraggebers und des Frächters bestehen.
  - Das Bruttogewicht des Containers die zulässige Grenze überschreitet max. 40 Tonnen)
  - Der Container nicht ordnungsgemäß verschlossen ist.

### 6.3. Sanktionen bei wiederholten Verstößen

- Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese AGB behält sich das Terminal das Recht vor, dem Frächter die Nutzung der Terminalinfrastruktur vorübergehend oder dauerhaft zu untersagen.

---

## 7. Gültigkeit & Bekanntmachung der AGB

- Diese AGB sind in allen Anmeldebereichen gut sichtbar ausgehängt.
- Die aktuelle Version der AGB ist auf der Terminal-Website abrufbar unter:

[www.ct-sbg.at/fraechter-agb](http://www.ct-sbg.at/fraechter-agb)

- Mit Nutzung der Terminalinfrastruktur erkennt der Frächter diese Bedingungen als verbindlich an.
- Mit der Nutzung der Terminalinfrastruktur bestätigt der Frächter, dass er sein Personal entsprechend dieser Bedingungen geschult und unterwiesen hat.

Frächter AGB

CTS Container Terminal Salzburg GmbH



CTS Container Terminal Salzburg GmbH  
Terminalstraße 2  
A – 5071 Wals  
Mail: [office@ct-sbg.at](mailto:office@ct-sbg.at)  
Tel.: +43 662 8588 6500